



MOTION

Urheber	Le Centre, durch Maxime Moix, Nathan Bender und Blaise Lovisa
Gegenstand	Kantonale Gesetzesgrundlage für geologische Daten
Datum	12/09/2024
Nummer	2024.09.285

In seiner Botschaft vom 23. August 2023 zur Änderung des Geoinformationsgesetzes hat der Bundesrat vorgeschlagen, in der Bundesgesetzgebung einen neuen Artikel über die Bereitstellung geologischer Daten vorzusehen, der Bund und Kantone den Zugang zu bestehenden Daten über den Untergrund ermöglichen soll. Dadurch sollte insbesondere eine nachhaltige Nutzung der Georessourcen und des unterirdischen Raums gewährleistet werden.

Im Juni 2024 hat sich der Ständerat allerdings gegen das Eintreten auf diese Vorlage ausgesprochen und zwar mit der Begründung, dass die Regelung des Untergrunds Sache der Kantone sei. Die zuständige Kommission hat denn auch darauf hingewiesen, dass mehrere Kantone bereits über eine Gesetzesgrundlage und praktische Erfahrung in Sachen Bereitstellung geologischer Daten verfügen, weshalb eine Regelung auf Bundesebene kaum gerechtfertigt wäre. Im Gegensatz zu anderen Kantonen verfügt das Wallis nicht über eine solche Gesetzesgrundlage, obwohl ein Gesetz über die Georessourcen im Gespräch ist, welches das Gesetz über die Bergwerke und Steinbrüche ersetzen soll.

Der Bundesrat war bereits in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats 16.4108 «Geologische Daten zum Untergrund» zum Schluss gekommen, dass die Schaffung (oder Aktualisierung) von kantonalen Gesetzesgrundlagen für die Nutzung des Untergrundes erhebliche Vorteile bringen würde. Weiter hielt der Bundesrat in seinem Bericht fest, dass in diesen kantonalen Erlassen unter anderem die Erhebung geologischer Daten und Informationen und deren Abgabe sowie deren Verwendung und Veröffentlichung durch Behörden geregelt werden sollten.

Zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Motion hat sich der Nationalrat noch nicht mit dem Entwurf des Bundesrates befasst. Angesichts der klaren Position des Ständerates ist es allerdings höchst unwahrscheinlich, dass diese Gesetzesänderung durchkommt. In Anbetracht der offensichtlichen Vorteile in Sachen Planung der Nutzung des Untergrunds und Entschärfung möglicher Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen scheint es sinnvoll, die Bereitstellung und den Austausch geologischer Daten in die Walliser Gesetzesgrundlage über die Georessourcen aufzunehmen. Dies würde nicht nur für eine bessere Kenntnis des Untergrunds und seines Potenzials sorgen, sondern auch kostspielige Doppelspurigkeiten vermeiden und die Nutzung von Synergien ermöglichen.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird beauftragt, eine pragmatische und praktische Rechtsgrundlage für die Erhebung und Bereitstellung von geologischen und hydrogeologischen Daten in die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen,

um eine bessere Planung der Nutzung des Untergrunds zu ermöglichen. Geklärt werden müssen zumindest die Governance, die Verfahren, die Koordination zwischen den Bereichen (um Konflikte zu vermeiden) und die Struktur der Daten.

Zudem müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Das eingeführte Verfahren muss unbürokratisch sein, wobei es mögliche Verfahrensvereinfachungen zu prüfen gilt.
- Nicht alle Daten müssen systematisch öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Die Erfassung der Daten des Untergrunds darf nicht als Vorwand für die Einführung neuer Bewilligungsverfahren, beispielsweise für jede Grabung oder jeden Versickerungsversuch, dienen.
- Das Datenmodell muss mit der Struktur auf nationaler Ebene kompatibel sein und das Datenformat muss offen sein (Open Government Data).